

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

3.7.1917 (No. 178)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 178

Dienstag, den 3. Juli 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. Nr. 14
Verlagspreis Nr. 953 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M. 45 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4 M. 62 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabat, der
als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung,
zwangsweiser Befreiung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre,
Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verpflichtung zu irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unter dem 23. Juni d. J. den Reallehrer Benedikt Schilling an der Taubstummenanstalt Gerlachshausen in gleicher Eigenschaft an die Taubstummenanstalt in Neersburg versetzt.

Das Ministerium hat unter dem 27. Juni d. J. den Hauptlehrer Joseph Hecht an der Volksschule in Forzheim zum Reallehrer an der Oberrealschule in Konstanz ernannt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unter dem 19. Juni d. J. den Eisenbahnsekretär Hermann Krombach in Köppingen nach Freiburg versetzt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unter dem 28. Juni d. J. den Eisenbahnassistenten Friedrich Bender in Badisch-Rheinfelden zum Eisenbahnsekretär ernannt.

Die Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie betr.

Die Ziehung der 1. Klasse der 10. Preussisch-Süddeutschen (236. Königlich Preussischen) Klassenlotterie wird nach planmäßiger Bestimmung am 11. und 12. Juli 1917 stattfinden. Die Lose dieser Lotterie werden von den zuständigen Großh. Badischen Lotteriereceivern ausgegeben.

Karlsruhe, den 30. Juni 1917.

Großh. Landeshaupkasse
als Landesbehörde für die staatliche Klassenlotterie.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. K. R. M.

betreffend Bestandshebung von Holzspänen aller Art.
Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, § 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:
Sägespänen (Sägemehl), Hobelspänen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenpäne usw.).

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung sind:

- a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetrieb der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt;
- b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

§ 5. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Viktoria-Luisenplatz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den in § 2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtag die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 6. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebeschein zu erfolgen, die bei der Borddruckverwaltung der Kriegs-Nachschub-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seidenmannstraße 10, unter Angabe der Borddrucknummer Bst. 1479 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebeschein ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf der Vorderseite der zur Überendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft: Erhebung über Sägespäne.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne.“

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni in Kraft.
Karlsruhe, den 27. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Zsbert, Generallieutenant.

Bekanntmachung

Nr. 1/7. 17. A. 10,

betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Höchstpreise für Salzsäure.
Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1831, in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, — den

* 1 Tonne = 1000 kg.

Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Erjuden des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbesugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer die Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind.

§ 4. Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg HCl, oder eine dem HCl-Inhalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnisschein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

- 1. alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet.

§ 7. Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure im Gewahrsam hat, als dem HCl-Inhalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

§ 8. Meldebefristungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1-4, postfrei zu melden.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben.

§ 9. Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

§ 11. Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Table with 3 columns: Reinheitsgrad, Stärke in Gradén Beaumé (17/18°), Stärke in Gradén Beaumé (19/22°). Rows include Salzsäure roh, technisch arsenfrei, nahezu chemisch rein, Salzsäure chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V.

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

§ 12. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfang.

§ 13. Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure: 1. Lieferung in Topfwagen.

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagnerniete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werttage nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgeschickt wird.
b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl. nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbfässchen.

- a) Werden Korbfässchen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage der Verladung bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 M. für jede ganze (1/2) Korbfätsche von rund 70-75 kg Fassungsvermögen, 1,50 M. für jede halbe (1/2) Korbfätsche (Demohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden.
b) Bei frachtfreier Zustellung der Fässchen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.
c) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Fässchen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen: für jede ganze (1/2) Bandisenkorbfätsche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 M. für das Stück, für jede ganze (1/2) Weidenkorbfätsche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 M. für das Stück, für jede halbe (1/2) Weidenkorbfätsche (Demohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 M. für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach örtlichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 M. für je 100 kg geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

- a) bei frachtfreier Lieferung nid. chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 M.,
b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld zuzüglich 1,00 M.,

für je 100 kg verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14. Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten.

§ 15. Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft für die Stoffart Salzsäure auf beforderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erbittlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

- Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I) 8, Kanonierstr. 45
Nahrungs- und Futtermittel: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II) 8, Kanonierstr. 45

In vorstehendem Zweck: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III) 8, Kanonierstr. 45

Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 16. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1917. Der Stellvertretende Kommandierende General: Isbert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 2. Juli.

* Wegen großen Raummangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

Der verschärfte U-Bootkrieg.

Paris, 1. Juli. (Agence Havas.) Der Dampfer „Simalaja“ (9820 Buttoregister-tonnen) ist am 12. Juni bei Tagesanbruch infolge einer Explosion untergegangen.

Madrid, 1. Juli. (Agence Havas.) Eine nach dem Ministerrat veröffentlichte Note gibt bekannt, daß das deutsche U-Boot, das in Cadix Zuflucht gesucht hatte, gestern morgen in aller Frühe den Hafen verlassen hat.

Madrid, 1. Juli. (Reuter.) Der König hat ein Dekret unterzeichnet, durch das den U-Booten der kriegführenden Mächte die Fahrt in den spanischen Gewässern verboten wird.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Sofia, 30. Juni. (Amtlicher Bericht vom 29. Juni 1917.) Mazedonische Front: Schwache Artillerietätigkeit an der ganzen Front.

Sofia, 30. Juni. Generalstabsbericht. Mazedonische Front: Im Cernabogen lebhafteres Artilleriefener.

Das österreichische Kaiserpaar in München und Stuttgart. München, 30. Juni. Der Kaiser und die Kaiserin von Österreich trafen am Samstag abend gegen 6 Uhr im Soffonderzug in München ein.

Der Krieg und die Heimat.

München, 30. Juni. Der Kaiser und die Kaiserin von Österreich trafen am Samstag abend gegen 6 Uhr im Soffonderzug in München ein.

empfangen. Die Begrüßung war sehr herzlich. Bei der Fahrt zur Residenz wurden die Gäste von der Bevölkerung mit jubelnden Zurufen begrüßt. Kurz nach der Ankunft in der Residenz begab sich das Kaiserpaar in das Wittelsbacher Palais, um dort dem Königspaar einen längeren Besuch abzustatten. Hierbei überreichte der Kaiser persönlich dem König des Großherzogtums Militär-Maria-Theresienordens. Um 9 Uhr fand im Hofballsaal eine Tafel statt. Während der Tafel begrüßte der König mit kurzen Worten die allerhöchsten Gäste und trank auf das Wohl des Kaiserpaars. Kaiser Karl antwortete mit einem kurzen, herzlichen Ausruf auf das bayerische Königspar und die königliche Familie. Um 11 Uhr abends folgte die Abreise des Kaiserpaars nach Stuttgart.

Stuttgart, 1. Juli. Heute, Sonntag, vormittag traf das österreichische Kaiserpaar zum Besuch des Königspaars hier ein. Die Begrüßung zwischen dem Kaiser- und Königspar war überaus herzlich. Als der Kaiser und der König in offenem Wagen durch die reich geschmückten Straßen nach dem Festungsschloß fuhren, war der Jubel und die Freude der Bevölkerung, die sich zahlreich eingefunden hatte, überaus herzlich und kam in nicht endenwollenden Hochrufen zum Ausdruck. Bei dem um 1/2 Uhr im Weißen Saal des Festungsschlosses stattgefundenen Frühstück hielt der Kaiser eine Ansprache, in welcher er auf das enge Bündnis verwies, das Deutschland und Österreich-Ungarn verbindet und das während dieses gewaltigen Kampfes herliche Freundschaft getragen habe. — Der König von Württemberg erwiderte und betonte in seiner Rede, er wünsche, daß die engen Bande der Freundschaft zwischen Württemberg und Österreich-Ungarn für alle Zeiten eng verknüpft sein mögen.

Nachmittags 3 Uhr erfolgte die Abfahrt. Das österreichische Kaiserpaar, vom abermaligen Jubel der Bevölkerung begleitet, reiste direkt nach Wien zurück.

Wien, 1. Juli. Die Blätter erblicken in den Besuchen des Kaiserpaars beim bayerischen und württembergischen Königspar den Ausdruck unserer innigen Gemeinschaft mit dem Deutschen Reich in seiner Gesamtheit und entbieten wärmste Grüße nach Bayern und Württemberg.

Stuttgart, 30. Juni. Heute nachmittag fand unter dem Vorsitz des Königs von Württemberg und im Beisein von Vertretern der Reichsregierung, der Bundesregierung, der Kunst- und Wissenschaft — darunter Staatssekretär Dr. Solf als Vertreter des Reichsanzeigers — die erste Verwaltungsratsitzung des Deutschen Auslandsmuseums in Stuttgart statt. Zum Vorsitzenden wurde Herzog Wilhelm von Urach gewählt. Nach der Sitzung fand eine Besichtigung der Kolonialprodukte-Ausstellung des Deutschen Auslandsmuseums statt. (W.B.)

Weitere Nachrichten.

Stockholm, 30. Juni. Der holländisch-standinavische sozialistische Ausschuss hat die Verhandlungen mit der Abordnung der tschechisch-slowenischen sozialistischen Arbeiterpartei abgeschlossen. Es wird die Errichtung eines selbstständigen tschechischen Staates im Rahmen des tschechisch ausgebauten Donau-Gebietes verlangt. Zugleich sollen auch die Slowaken in diesen Staat einbezogen werden. Für Finnland wird volles Selbstbestimmungsrecht, für Polen nationale Einheit gewünscht. Serbien soll wieder aufgerichtet und mit einem Zugang zum Meer ausgestattet werden. Für Belgien wird völlige Unabhängigkeit und Wiederherstellung verlangt. (W.B.)

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 2. Juli.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 27. Juni d. J. gnädigst geruht, den Bureaugehilfen Joseph Lipp beim Hoftheater mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an zum Registraturassistenten zu ernennen.

** Die vom Großh. Ministerium der Finanzen bereits im vergangenen Jahre zugestandene Jahrespriermäßigung für Schulausflüge zum Zweck des Sammelns von Blüten, Bucheln, Eicheln, Kastanien und dergl. gilt bis auf weiteres, also auch für das laufende Jahr. .:

Mitteilung des Großh. Statistischen Landesamts.

Nachstehend werden die monatlichen Durchschnittspreise von Hafer, Roggenstroh und Heu in den Hauptmarktorten des Großherzogtums bekannt gegeben:

Maßgebende Hauptmarktorte	Für den Monat Juni:					
	Hafer	Roggenstroh			Heu	
		100 Kilogramm	gerichtet	loose	Wiesenheu	Altenheu
Konstanz	—	—	5,00	—	—	8,38 10,00
Freiburg	—	—	—	—	—	8,57 12,16
Lehr	—	—	—	—	—	8,00 —
Kastatt	—	5,00	4,70	4,00	4,00	10,20 9,50 10,50
Karlsruhe	—	5,00	4,70	5,00	5,00	12,00 11,00 13,00
Bruchsal	—	—	—	—	—	— — —
Mannheim	34,00	—	—	—	—	— 16,00 18,00

Ein Anspruch auf diese Preise steht nach § 11 Absatz 2 des Nr. 2. Bei den Gemeinden nur dann zu, wenn die zur Verpflegung einquartierter Pferde angeforderte Fournage im Gemeindebezirk nicht vorhanden war und von den Gemeinden deshalb durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte.

* Nr. 51 des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Großherzogtum Baden hat folgenden Inhalt: Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern, Be-

kanntmachung über Schikane betreffend; den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fettartigen Waschlösungen betreffend. — Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps, den Verkehr mit militärischen Siegeln, Stempeln und Ausweisvordrucken betreffend. — Verordnungen der Armeedivision B über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften betreffend; Gewährung von Unterkunft im Falle eines Notstandes betreffend. — Verordnung des stellvertretenden Generals des XIV. Armeekorps, Gewährung von Unterkunft im Falle eines Notstandes betreffend.

Badens Kriegsmünzen.

II.

(Schluß Nr. 174.)

Der Zustand der Reichsarmee bereitete bekanntlich viele der damaligen Hoffnungen. Um so glücklicher waren die ersten Jahre des Spanischen Erbfolgekrieges. G. Hantisch hatte 1702 eine Allegorie auf die „beständige Tapferkeit des mutigsten Führers“ (virtus constans ducis fortissimi) gebildet, worin sich auf einem Schilde ein Löwe mit der Aufschrift Semper idem (Zimmer derselbe) zeigt. In diesem Jahre gelang die Eroberung von Landau, das als Baubauisches Bollwerk für uneinnehmbar gegolten hatte. Zur Belagerung war der Römische König Joseph I. erschienen, zu dessen Ehre G. Hantisch und Georg Friedrich Nürnberger eine große Schamünze prägen, auf der auch die „glückliche Führung des Badeners“ nicht vergessen ist (Badensis felici ductu). Noch viel glücklicher zeigte sich die führende Hand im Jahre 1704 an der Donau. Hier war es dem Markgrafen beschieden, den entscheidenden, blutigen Schlag gegen den Schellenberg, jenen Höhenzug, der sich unmittelbar bei Donauwörth erhebt, zu führen. Dadurch war der wichtigste Stützpunkt dem Feinde genommen und dessen Zusammenbruch in der Donaubene vorbereitet. Das erkennt eine Denkmünze auf diesen Sieg von G. Hantisch an durch die Handschrift: Virtus principis et sociorum via victoris insequentibus aperta (Durch die Tapferkeit des Fürsten und der Verbündeten wurde der Weg zu den folgenden Siegen eröffnet). Der Markgraf konnte das Land donauabwärts halten und am 12. August zur Belagerung von Ingolstadt schreiten, die Verbündeten fluchend am 13. August die Katastrophe von Höchstädt herbeiführen. So wirkten die drei berühmtesten Feldherren der Zeit zusammen, und vereint erscheinen auch ihre Brustbilder auf einer Nürnberger Medaille unter der Aufschrift Probata sociorum virtus fidesque (Gewährt der Verbündeten Tapferkeit und Treue): in der Mitte Ludov. Wilh. March. Baden, zur Rechten Eugen. dux Sabaud., zur Linken Johann. dux Marlborough (Marlborough). Eine andere Denkmünze begleitet das Bild Ludwig Wilhelms mit den Worten: Imperii decus et praesidium (Des Reiches Zier und Schutz), dasjenige des Prinzen Eugen mit: Hostium victor Caesar (is) ultor (Der Feinde Besieger, des Kaisers Rächer); Marlborough heißt Anglor (um) gloria Gallorum terror (Der Engländer Ruhm, der Franzosen Schrecken). Das Brustbild des Markgrafen erscheint auch heute noch auf Denkmünzen des Infanterieregiments Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Bad.) Nr. 111.

An den Kämpfen bei Höchstädt war ein Better Ludwig Wilhelms hervorragend beteiligt. Es war der 25-jährige Erbprinz von Baden-Durlach, Carl Wilhelm, der sich schon bei der ersten Belagerung Landaus ausgezeichnet hatte, dort und in der Schlacht bei Friedlingen verwundet worden war und nun wiederum sich rücksichtslos der Todesgefahr aussetzte. Er hatte einen Erfolg im Kommando der Reiterei auf dem rechten Flügel der Verbündeten. Diese Taten wurden bekannt, und doch sind sie fast ohne Einfluss geblieben auf die Volksüberlieferung, die in dem nachmaligen Gründer von Karlsruhe vorwiegend einen ruheliebenden Lebenskünstler sieht. Sedenfalls war es nicht glücklich, wenn in Denkmalsentwürfen die kriegerischen Tugenden des Selben ohne Geltung blieben. Wie der Markgraf selbst empfand, zeigte er durch zwei Schamünzen, für die er die besten Medailenplastiker der Zeit genommen hatte. Die erste stammt aus dem Jahre des Regierungsantrittes 1709, ist von Ph. S. Müller, zeigt das Brustbild des gebarnichten Markgrafen und auf der Rehrseite einen gekrönten Löwen, der über zertrümmerte Waffen hinschreitet, unter der Aufschrift: Audacem fortuna coronat (Den Wagemutigen krönt das Glück). Die zweite ist von dem Schweizer Jean Daffier im Jahre 1736 geschnitten, hat auf der Schauseite ebenfalls das gebarnichte Brustbild des Fürsten und auf der Rehrseite eine frei erfundene Landschaft, in der sich ein Löwe gelagert hat. Der Löwe schaut durchaus nicht friedfertig aus, vielmehr kraftstrotzend, wodurch das einzige Wort der Beschrift: Quiesco (Ich ruhe) einen eigenartigen Sinn erhält.

Das Jahr 1714 brachte Ruhe ins Land. Unter den zahlreichen Denkmünzen, die damals auf die Friedensverhandlungen zu Kastatt ausgegeben wurden, nimmt besonders Bezug auf das badische Fürstenhaus die schöne Arbeit des Nürnberger Georg Wilhelm Bestner: die Brustbilder des Markgrafen Ludwig Georg und seiner Mutter Francisca Sibylla mit dem badischen und lauenburgischen Wappen auf der Schauseite; die Rehrseite zeigt das Kastatter Schloß mit den Worten des Propheten Haggai: Et in loco isto dabo pacem (Und an diesem Orte werde ich Frieden geben).

Erit das folgende Jahrhundert brachte Medaillen, die als Kriegsauszeichnung verliehen und getragen werden, laut Großherzoglicher Stiftungen vom 4. April 1807 (militärische Verdienstmedaille: „Für Badens Ehre“, Streitfertiger Greif mit Wappenschild); vom 27. Januar 1839 (Zeldienstauszeichnung mit derselben Aufschrift und Darstellung); vom 29. August 1849 (Gedächtnismedaille:

Leopold Großherzog von Baden — dem tapfern Befreiungs-Heer).

Das Jahr 1871 brachte die Sieges- und Friedensfesten, die ein beliebter Gegenstand des Sammelers geworden sind. Überaus fruchtbar ist die Tätigkeit unserer Plastik im gegenwärtigen Kriege auf dem Gebiete der Schamünzen. Die badische Heimat ist dabei an hervorragender Stelle vertreten durch H. S. Mayers Hof-Kunstprägestalt in Forzheim, von der eine stattliche Reihe trefflicher Bildnis-Medaillen und anderer Denkmünzen zur Geschichte des Weltkrieges ausgegeben ist. Auch hat im Lande sich geprägtes Kriegs-Notgeld der kleinsten Sorten eingestellt, zu Lorrach und Forzheim. Außerhalb des Landes sind drei Kriegsdenkmedaillen mit dem Bilde des Großherzogs Friedrich II. erschienen: zu Stuttgart bei Mayer und Wilhelm mit der Schrift: O Deutschland hoch in Ehren, du heiliges Land der Treu 1914; zu Berlin bei R. Ball mit einer Gruppe stürmender Krieger 1914—1916; und zu Nürnberg bei R. Chr. Lauer mit der Schrift: Starke Wehr stellt Badens Heer 1914—1915.

Büchertisch.

Für unsere Kinder. 131 Vorbilder für deutsche Kleidung, Wäsche, Handarbeit. Herausgegeben von der Schriftleitung der Zeitschrift „Neue Frauenkleidung und Frauenkultur“. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Karlsruhe 1916. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis 1.80 M.

Das aus mehreren Jahrgängen obengenannter Zeitschrift zusammengestellte Werkchen bringt Abbildungen von Kleidern, Wäsche, Schürzen, Mäntelchen und Häubchen für unsere Kleinsten und für Kinder bis zu zwölf Jahren, dazu gut verständliche Beschreibung und Anleitung, sowie Stiderei- und Häkelmuster und Schnittüberichten. Es ist für jede Mutter ein wertvoller Ratgeber bei der Herstellung hübscher und dabei vernünft- und gesundheitsgemäßer Kinderkleider. Die Zusammenstellung wurde von dem Gedanken getragen, zu zeigen, wie man den Kindern etwas echt deutsches bieten und sie schon an einfache, aber geübene Kleider gewöhnen, sie zu genügsamen Menschen erziehen kann. Wie die erste Auflage dieses verdienstvollen Werkchens binnen kurzer Zeit verkauft war, so wird auch die vorliegende Neubearbeitung viel Beifall finden.

Neueste Drahtnachrichten.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 2. Juli, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Nur in wenigen Abschnitten zwischen Meer und Sonne steigerte sich der Artilleriekampf.

Während Erkundungsvorstöße der Engländer östlich von Newport, bei Gavrelle und nordwestlich von St. Quentin scheiterten, gelang es einigen unserer Stoßtrupps in der Harniederung nördlich von Dixmuiden durch Überfall dem Feinde erhebliche Verluste zuzufügen und eine größere Anzahl Belgier als Gefangene einzubringen.

Frühmorgens und von neuem am Nachmittag griffen die Engländer westlich von Lens an. Sie drangen an einigen Punkten in unsere Linie, sind jedoch durch erschöpfte Regimenter in Nahkämpfen, bei denen wieder 175 Gefangene und 17 Maschinengewehre von uns einbehalten wurden, überall geworfen worden.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nach starker Feuertvorbereitung setzten die Franzosen am Chemin-des-Dames neue Angriffe gegen die von ihnen südlich des Schöfites La Bodelle verlorenen Gräben an. In Kämpfen, die am Abhang der Hochfläche besonders erbittert waren, sind sämtliche Anläufe des Feindes abgeschlagen worden.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine Ereignisse von Belang.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die russischen Angriffe am 1. Juli zwischen der oberen Strypa und dem Ostufer der Karajowka führten zu schweren Kämpfen. Der Druck der Russen richtete sich vornehmlich gegen den Abschnitt Koniuich und die Höhenlinie östlich und südlich von Brzezany. Zweektägige stärkste Artillerievorbereitung hatte unsere Stellungen zum Trichterfeld gemacht, gegen das die feindlichen Regimenter den ganzen Tag über anstürmten. Das Dorf Koniuich ging verloren; in vorbereiteter Regelfstellung wurde der russische Massenstoß aufgefangen, neuer Angriff gegen sie zum Scheitern gebracht.

Weitererits von Brzezany wurde besonders erbittert gekämpft. In immer neuen Wellen stürmten dort 16 russische Divisionen gegen unsere Linien, die nach wechselvollem Ringen von tschischen, rheinischen und osmanischen Divisionen in tapferer Gegenwehr völlig behauptet oder im Gegenstoß zurückgewonnen wurden.

Die russischen Verluste übersteigen jedes bisher bekannte Maß; einzelne Verbände sind aufgerieben. Längs des Stachob und am Dnjepr hielt die lebhafteste Feuerstätigkeit der Russen an. Nördlich der Bahn Nowel-Luck brach ein Angriff des Gegners vor der Front einer österreichisch-ungarischen Division zusammen.

Bei den anderen Armeen keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: v. Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Unser Landesfürst Grossherzog Friedrich II.

beschließt am 9. Juli, im 36. Monat des Völkerringens, sein 60. Lebensjahr. Das badische Volk nimmt von ganzem Herzen teil an dieser Geburtstagsfeier. Auf Vorschlag des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz hat Seine Königliche Hoheit zu genehmigen geruht, daß aus diesem Anlaß zur Linderung der Not des Krieges im ganzen Lande gesammelt und die Spenden ihm zur Förderung der Bestrebungen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz dargebracht werden. Wer möchte da sich nicht beteiligen an dieser

Grossherzogs-Geburtstags-Spende!

Wer möchte nicht auch seine Gabe darbringen, seinem Fürsten eine Freude zu bereiten und zugleich Krankheit und Not in vielerlei Gestalt lindern zu helfen!

Vom 2. bis 9. Juli liegen in allen bekanntgegebenen Sammelstellen Sammellisten auf.

Opfertage:

Sonntag, 8. Juli, Montag, 9. Juli.

Der Ehrenvorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:
Prinz Max von Baden.

Der Territorialdelegierte der Freiwilligen Krankenpflege für das Großherzogtum Baden:
Freiherr von Bodman.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:
Generalleutnant Isbert.

Für das Erzbischöfliche Ordinariat: **Dr. Thomas Körber, Erzbischof.**
Für den Evangelischen Oberkirchenrat: **Präsident Dr. Ribel.**

Für den Oberrat der Israeliten:
Dr. Mayer, Geh. Oberregierungsrat.

Der Vorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:
General Limberger.

Der Vorsitzende der Depotabteilung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:
Bielefeld, k. u. k. österr.-ungar. Konsul.

Der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins:
Müller, Geheimrat.

E.93

Bürgerliche Rechtspflege. Streitige Gerichtsbarkeit.

§. 201.2 Mannheim. Paul Ziefe, Hausdiener zu Redarau, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gentil in Mannheim, klagt gegen seine Ehefrau Lina Ziefes geb. Lub, zuletzt in Mannheim, auf Scheidung der am 24. Mai 1913 zu Redarau geschlossenen Ehe.

Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim

auf den 27. Oktober 1917, vormittags 9 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Mannheim, 26. Juni 1917.
Gerichtsschreiber des
Großh. Landgerichts.

§. 202.2 Durlach. Der Zimmermeister Jakob Geiger in Gernsbach, Vormund für August Wald, Kinder, von da, hat beantragt, den verschollenen August Friedrich Wald, geb. in Grözingen am 25. Februar 1873, zuletzt

wohnhaft in Grözingen, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Mittwoch, den 20. März 1918, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebots-terminen zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

In alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Auf-

Städtisch. Konzerthaus

Montag, 2. Juli:

„Die Csardasfürstin“
Anfang 8 Uhr

Dienstag, 3. Juli:

„Die Csardasfürstin“
Anfang 8 Uhr

Lüchtige sozial geschulte

Hilfskräfte

für städtische und private Wohlfahrts-einrichtungen finden Sie durch eine Anzeige in den

Blättern für soziale Arbeit

Geschäftsstelle: Karlsruhe

Karl-Friedrich-Straße 14

INDUSTRIELLE! LANDWIRTE!

BEZIEHT FÜR DIE IN EUREN BETRIEBEN BESCHÄFTIGTEN

FRANZÖSISCHEN GEFANGENEN

DIE

GAZETTE DES ARDENNES

UND DEREN

ILLUSTRIERTE AUSGABE

BESONDERE BEZUGSBEDINGUNGEN FÜR GEFANGENE DURCH:

Gazette des Ardennes
Hauptquartier Mézières-Charleville

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.

Einundvierzigster Rechnungs-Abchluss

umfassend das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916.

a. Gewinn- und Verlustrechnung.				b. Bilanz.			
Einnahmen.		Fr.	C.	Aktiven.		Fr.	C.
Vortrag aus 1915				Obligationen der Aktionäre (für die noch nicht eingezahlten 40% des Aktienkapitals)		4,000,000	—
Vortrag der versicherungstechnischen Reserven aus 1915			303,024	Kassa-Bestand		73,677	65
Prämien und Gebühren			50,289,834	Prämien-Ausstände		1,557,459	—
Zinsen und Mietserträge			24,038,076	Kapitalanlagen einschließlich Grundbesitz und Policen-darlehen		66,478,174	45
Erfolg der Rückversicherer für bezahlte Schäden			3,052,848	Forderungen		3,900,787	88
			995,995	Etatszinsen auf Kapital-Anlagen		641,473	70
			78,679,779			76,651,572	68
Ausgaben.				Passiven.			
Rückversicherungs-Prämien		2,210,317	50	Aktien-Kapital (wobon 3 St. 60% = 6 Millionen Franken einbezahlt)		10,000,000	—
Betragliche Gewinn-Anteile		292,136	50	Prämien-Reserven netto		23,591,697	—
Bezahlte Entschädigungen aus 1916 und den Vorjahren		14,168,223	49	Schaden-Reserven netto		25,007,923	40
Provisionen		2,815,357	01	Deckungs-Kapital für Renten netto		1,166,760	—
Verwaltungskosten der Zentrale und der Agenturen		1,181,314	82	Rückstellung für ausstehende Prämien Guthaben		1,000,000	—
Inspektions- und Organisationskosten		1,125,466	10	Rückstellung für Prämienfortierungen		1,400,000	—
Steuern im In- und Ausland		612,606	92	Reservefonds		6,000,000	—
Abrechnung an Wertpapieren		1,534,746	50	Spezialfonds		3,517,417	70
Kursverluste		165,079	35	Beamten-Fürsorgekasse		1,371,161	—
Einlage in die Beamten-Fürsorgekasse einschl. Verzinsung		200,000	—	Kreditoren		884,316	18
Beiträge für gemeinnützige Zwecke		23,950	70	Garantiebeträge für Arbeiterversicherung in Frankreich und Belgien		526,057	40
Rückstellung für ausstehende Prämien Guthaben		1,000,000	—	Nicht bezogene Dividenden für 1914 und 1915		2,040	—
Rückstellung für Prämienfortierungen		1,400,000	—	Gewinn- und Verlust-Rechnung		2,184,200	—
Prämien-Reserve aus Prämienrückgewährversicherungen		6,078,132	—			76,651,572	68
Sonstige Prämien-Reserven:							
brutto		Fr. 18,962,831	—				
abzüglich Rückversicherung		„ 1,449,266	—				
Schaden-Reserven, brutto		Fr. 28,101,160	40				
abzüglich Rückversicherung		„ 3,093,237	—				
Deckungs-Kapital für Renten, brutto		Fr. 1,674,080	—				
abzüglich Rückversicherung		„ 507,320	—				
			1,166,760				
			76,495,579				29
Netto-Heberisch des Jahres 1916							2,184,200

E 96

§. 194. Baden. Im Konkurs über den Nachlass des Hotelbesizers Wilhelm Büning in Baden ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 19. Juli 1917, vorm. 11 1/2 Uhr, Zimmer 17.

Baden, 26. Juni 1917.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts.

§. 199. Karlsruhe. Nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Birkenmaier in Karlsruhe, Kaiserstraße 245, aufgehoben.

Karlsruhe, 15. Juni 1917.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts A I.

§. 200. Konstanz. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gärtners Wilhelm Würdel in Bollmatingen wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und vollzogener Schlußverteilung aufgehoben.

Konstanz, 28. Juni 1917.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts.

Bericht. Bekanntmachungen

Kanzlei-Aushilfsstelle.
gegen eine Tagesgebühr von 4. A sofort zu befehlen.
Wenn die Aushilfskraft in der Lage ist, selbständig zu arbeiten, kann die Vergütung bis zu 5. A erhöht werden.
Wetzheim, 26. Juni 1917.
Großh. Bezirksamt.

Badischer Güterverkehr.

Auf den 1. September 1917 werden aufgehoben die Ausnahmetarife 8212 1a für Stammholz, 5 für Wegebaustoffe und 5a für Steine des Spezialtarifs III usw.
Karlsruhe, 30. Juni 1917.
Großh. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.